



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Veranstaltungssaales in Straßkirchen

Die Gemeinde Salzweg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449 und aufgrund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Veranstaltungssaales Straßkirchen erhebt die Gemeinde Salzweg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Veranstaltungssaal benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatz

(1) Für die Benutzung des Veranstaltungssaales sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|----|---|--------------------|
| a) | Familien-, Geburtstagsfeiern oder sonstige kommerzielle Nutzungen durch Privatpersonen | 250,00 Euro |
| b) | kommerzielle Nutzung durch ortsansässige eingetragene Vereine und Verbände (z.B. Faschingsbälle, Theateraufführungen Weinfest o. ä.) | 100,00 Euro |
| c) | Stundensatz je angefangene volle Stunde für Belegungen für Kurse, Vorträge, Seminare, Erwachsenenbildung o. ä. (z. B. Rückenschule, Gymnastik und Tanz) | 10,00 Euro |
| d) | Für andere Benutzungen wird die Gebühr im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt. | |



Gemeinde Salzweg
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Veranstaltungssaales in Straßkirchen

(2) Für die Benutzung des kleinen Veranstaltungssaales sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Stundensatz je angefangene volle Stunde
für Rückenschule, Gymnastik, Tanz, **7,00 Euro**
Seminare, Vorträge

b) Familien-, Geburtstagsfeiern, kulturelle Veranstaltungen,
mehrstündige Belegungen durch Privatpersonen **50,00 Euro**

(3) In der Gebühr für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Buchst. a und b sind die Benutzung der Küche und des kleinen Saals enthalten.

Wird für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Buchst. c neben dem großen Gemeindesaal die Küche des kleinen Saals benötigt, so sind zusätzlich zu der Gebühr nach § 3 Abs. 1 Buchst. c zu entrichten: **20,00 Euro**

Die Pauschale für Strom- und Putzkosten ist in allen vorgenannten Gebühren enthalten. Sollte jedoch nach Veranstaltungen eine Reinigung aufgrund besonderer Verschmutzung notwendig sein wird eine Pauschale in Rechnung gestellt: **50,00 Euro**

§ 4 Kostenfreie Benutzung

Nachfolgende Veranstaltungen finden kostenfrei statt:

1. Nichtkommerzielle Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Verbände
2. Mutter-Kind-Gruppen
3. Unterricht der Kreismusikschule
4. Frauenbund (Bildungsarbeiten)
5. Caritative Veranstaltungen
6. Pfarrfeste
7. Kleinkindergottesdienst
8. Kurse der Volkshochschule

§ 5 Entstehen der Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Saales.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind nach Rechnungsstellung auf eines der Konten der Gemeinde Salzweg zu überweisen oder in bar in der Gemeindekasse Salzweg einzuzahlen.



Gemeinde Salzweg
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Veranstaltungssaales in Straßkirchen

- (3) Regelmäßige Belegungen, die nach einer bestimmten Zeit enden, Belegungen ohne festgelegte Dauer bzw. eines ganzen Buchungsjahres, werden nach Ende der Belegungszeit abgerechnet. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Zwischenabrechnungen zu stellen.

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Veranstaltungssaales in Straßkirchen vom 01.08.2007 außer Kraft.

Salzweg, 16.08.2018

Josef Putz
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 20.08.2018 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 20.08.2018 angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Salzweg, _____

Gemeinde Salzweg
Im Auftrag

Heberger